



ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Via Mail an: pr3@bmvit.gv.at, legistik@patentamt.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, gerald.pilz@patentamt.at; mariana.karepova@patentamt.at;
Michael.LUCZENSKY@bmvit.gv.at

Wien, den 2. März 2016

GZ. BMVIT-17.501/0003-I/PR3/2016 DVR:0000175

Stellungnahme zum Entwurf der Patentgesetz-Novelle 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Patentanwaltskammer begrüßt die Auflösung der Teilrechtsfähigkeit des Patentamts ausdrücklich.

Die Errichtung der Teilrechtsfähigkeit verursachte vorwiegend Compliance-Konflikte, ineffiziente Doppelgleisigkeiten sowie Mehrkosten; illustrativ dargestellt im VwGH-Erkenntnis Ro2014/12/0023. Die Konzentration sämtlicher Tätigkeiten des Patentamts im Hoheitsbereich erachtet die Patentanwaltskammer daher für zweckmäßig.

Zudem regt die Patentanwaltskammer eine Konzentration der Tätigkeiten des Patentamts auf seine hoheitlichen Kernaufgaben an, d.h. eine effiziente und hochqualitative (materiell-) rechtliche Prüfung von Schutzrechtsanmeldungen und eine ebenso effiziente und hochqualitative Durchführung der Anfechtungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Alge eh
Präsident